



Verordnung über die Einbürgerungskommission der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 23. Januar 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 35 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012 folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einbürgerungskommission erfüllt die Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegen weiterhin dem Gemeinderat.

Art. 2 Organisation

¹ Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Einbürgerungskommission selber. Sie wählt einen Vizepräsidenten. Sie kann dem Präsidenten oder anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen.

² Der verantwortliche Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens führt das Sitzungsprotokoll. Er hat kein Stimmrecht.

Art. 3 Sitzungsanordnung

¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 4 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens die Traktanden fest.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit Schweigepflicht zu wahren.

Art. 8 Bedrohungen

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 9 Protokoll

¹ Das Protokoll wird durch den verantwortlichen Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt. Es liegt mit den Akten zur Einsichtnahme auf. Die Kommissionsmitglieder haben mit der Unterzeichnung des Protokolls zu bestätigen, dass sie es gelesen haben. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.

² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 10 Aufgaben der Einbürgerungskommission

- a. Erarbeiten eines Leitfadens über die Vorgehensweise bei ihrer Arbeit, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist,
- b. Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage,
- c. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen,
- d. Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung,
- e. Gespräche mit den Gesuchstellenden,

- f. Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. b,
- g. Abklären der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache in mündlicher und/oder schriftlicher Form,
- h. Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Ehe-recht, Gleichstellung, Antirassismus etc.,
- i. Erstellen eines begründeten Antrags an den Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung über die Einbürgerungsgesuche. Der Antrag ist in der Botschaft zur Gemeindeversammlung zu ver-öffentlichen.

Art. 11 Aufgaben des Sachbearbeiters des Bürgerrechtswesen

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierten,
- b. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen,
- c. Vervollständigen der Gesuchsunterlagen,
- d. Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- e. Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (Referenzauskünfte, Polizeiposten, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug, wo sinnvoll Schulleitung, Arbeitgeber etc.),
- f. Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe zuhanden der Einbürgerungskommission,
- g. Organisation der Einbürgerungsgespräche,
- h. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen,
- i. Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission,
- j. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide,
- k. Orientierung des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll,
- l. Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller,
- m. Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten im Anschlagkasten und auf der Homepage.

Art. 12 Entscheid

¹ Der Einbürgerungsentscheid erfolgt an der Gemeindeversammlung.

² Der Entscheid über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern im Anschluss an die Gemeindeversammlung schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

³ Gegen den Entscheid ist innert 30 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

Art. 13 Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren sind kostendeckend den Gesuchstellern zu belasten. Mit der Gesuchseinreichung ist eine Akontozahlung von Fr. 800.00 zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr und die Spruchgebühr richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Escholzmatt-Marbach.

Art. 14 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Escholzmatt, 23. Januar 2013

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.